

Fondsreglement der Einwohnergemeinde Buchholterberg

Die Einwohnergemeinde Buchholterberg beschliesst gestützt auf Art. 50 ff Gemeindegesetz vom 16. März 1998

- Zweck** **Art. 1**
Dieses Reglement enthält die Bestimmungen über die Fonds der Gemeinde Buchholterberg.
- Geltungsbereich** **Art. 2**
Diesem Reglement unterstehen:
- Schulsparkonti
 - Spitalfonds
 - Stipendienfonds
 - Zuschussfonds
 - Turnhallenfonds
- Zusammensetzung** **Art. 3**
Diese fünf Fonds setzen sich aus folgenden altrechtlichen Fonds zusammen:
- Schulsparkonti
 - Badhus Schulkindergarten Badhus, Schülerreisekasse Badhus, Sparkonti Schule Badhus
 - Bruchenbüel Sparkonti Schule Bruchenbüel
 - Wangelen Basarguthaben Schule Wangelen, Sparkonti Schule Wangelen
 - Spitalfonds Spitalfonds, Spitalfonds Oberdiessbach (Basar), In Not geratene Spitalinsassen
 - Stipendienfonds Handwerkerlernungsfonds, Arbeitsbeschaffungsreserve
 - Zuschussfonds Siechen- und Spendegutfonds, Separatgüter, Salzfonds, Notstandsfonds
 - Turnhallenfonds Konto Einweihung Turnhalle
- Zuständigkeiten** **Art. 4**
Der Gemeinderat verfügt über die Fonds. Er erlässt die entsprechenden Richtlinien, welche im Anhang dieses Reglementes aufgeführt sind.
- In Kraft treten** **Art. 5**
Dieses Reglement tritt rückwirkend per 01. Januar 1999 in Kraft.

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung Buchholterberg am 14. Mai 1999.

Einwohnergemeinde Buchholterberg
Der Gemeindepräsident: Die Gemeindegemeinschafterin:

P. J. Rader



[Signature]

Richtlinien über die Schulsparkonti der Einwohnergemeinde Buchholterberg

Geltungsbereich	Art. 1 Die Schulen Badhus, Bruchenbüel und Wangelen verfügen je über ein Konto. Es bestehen keine weiteren Separatkonti oder –hefte für Werken, Bibliothek usw, auch keine kurzfristigen.
Zweck	Art. 2 Kapital und Ertrag der Sparhefte/Sparkonti kommen den Schülern der jeweiligen Schule zugute für Schulreise, Lager, Exkursionen, Projektwochen, Mobiliar, etc.
Aeuffnung Speisung	Art. 3 1. Aeuffnung Vorhandenes Sparkapital je Schule. Basarguthaben Schule Wangelen = z.G. Schule Wangelen Schulkinder Badhus = z.G. Schule Badhus Schülerreisekasse Badhus = z.G. Schule Badhus 2. Speisung Erlös aus Sammlungen, Schulveranstaltungen, Verkaufsaktionen Zinsen usw.
Verzinsung	Art. 4 Bankzins. Es wird keine zusätzliche Verzinsung vorgenommen.
Verfügungsbe- rechtigung	Art. 5 Über die Mittel der Sparkonti können alle Klassenlehrkräfte sowie die Schulleiter verfügen.
Antrag	Art. 6 Anschaffungen, welche den Wert von Fr. 600.00 übersteigen, sind durch die Primarschulkommission zu genehmigen und dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.
Kapitalsumme	Art. 7 Das Vermögen je Schule soll im Durchschnitt (5 Jahre) Fr. 1'000.00 je Schüler nicht übersteigen.
Rechnungs- ablage	Art. 8 Jeweils per 30. Juni und per 31. Dezember rechnen die Lehrkräfte die Einnahmen und Ausgaben klassen- oder schulhausweise ab. Aufwand und Ertrag werden in die Verwaltungsrechnung integriert. Die Rechnungsablage erfolgt mit der Jahresrechnung.
Rechnungs- prüfung	Art. 9 Die Rechnungsprüfung erfolgt im Rahmen der ordentlichen Prüfung der Jahresrechnung.
Rechnungs- genehmigung	Art. 10 Die Genehmigung erfolgt mit der Gemeinderechnung durch die

Einwohnergemeindeversammlung.

In Kraft treten

Art. 11

Die Richtlinien treten rückwirkend auf den 1. Januar 1999 in Kraft.

Buchholterberg, 13. April 1999

Namens des Einwohnergemeinderates
Buchholterberg

Der Präsident: Die Sekretärin:

P. T. ...  *... T. ...*

Richtlinien für den Spitalfonds der Einwohnergemeinde Buchholterberg

- Name **Art. 1**
Spitalfonds
- Zweck **Art. 2**
Beitragsberechtigt sind Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde Buchholterberg, die wegen eines Spitalaufenthaltes in finanzielle Bedrängnis geraten. Es handelt sich hier nicht um Fürsorgeleistungen.
- Aeuffnung
Speisung **Art. 3**
1. Aeuffnung
Vorhandenes Kapital aus Spitalfonds, Spitalfonds Oberdiessbach (Basar) und In Not geratene Spitalinsassen.
2. Speisung
Einmalige Einlagen und Spenden von Dritten und Zinsen.
- Verzinsung **Art. 4**
Interne Verrechnung, Zinssatz gemäss Sparheftguthaben.
- Antrag **Art. 5**
Der Gemeinderat entscheidet gestützt auf schriftliches Gesuch über die Ausrichtung von Beiträgen.
- Verfügungsbe-
rechtigung **Art. 6**
Gemeinderat gemäss Finanzkompetenzen Gemeindereglement.
- Rechnungs-
ablage **Art. 7**
Die Rechnungsablage erfolgt mit der Jahresrechnung.
- Rechnungs-
prüfung **Art. 8**
Die Rechnungsprüfung erfolgt im Rahmen der ordentlichen Prüfung der Jahresrechnung.
- Rechnungs-
genehmigung **Art. 9**
Die Genehmigung erfolgt mit der Gemeinderechnung durch die Einwohnergemeindeversammlung.
- In Kraft treten **Art. 10**
Die Richtlinien treten rückwirkend auf den 01. Januar 1999 in Kraft.

Buchholterberg, 13. April 1999

Namens des Einwohnergemeinderates

Buchholterberg

Der Präsident: Die Sekretärin:



Richtlinien für den Stipendienfonds der Einwohnergemeinde Buchholterberg

Name	Art. 1 Stipendienfonds
Zweck	Art. 2 Aus dem Stipendienfonds werden Beiträge an die Erstausbildung von Jugendlichen mit Wohnsitz in der Gemeinde Buchholterberg entrichtet. Es handelt sich um zusätzliche Leistungen, welche nur bei schwierigen finanziellen Verhältnissen von Eltern und Auszubildenden ausgerichtet werden. Die Zuschüsse werden zum Beispiel an Schulkosten 10. Schuljahr, hohe Reise- und Verpflegungskosten, zusätzliche Wohnkosten (Lehrstelle ausserhalb Kanton), etc. gewährt.
Aeuffnung Speisung	Art. 3 1. Aeuffnung Vorhandenes Kapital aus Handwerkerlernungsfonds und Arbeitsbeschaffungsreserve. 2. Speisung Einmalige Einlagen und Spenden von Dritten und Zinsen.
Verzinsung	Art. 4 Interne Verrechnung, Zinssatz gemäss Sparheftguthaben.
Antrag	Art. 5 Der Gemeinderat entscheidet gestützt auf schriftliches Gesuch über die Ausrichtung von Beiträgen.
Verfügungsbe- rechtigung	Art. 6 Gemeinderat gemäss Finanzkompetenzen Gemeindereglement.
Rechnungs- ablage	Art. 7 Die Rechnungsablage erfolgt mit der Jahresrechnung.
Rechnungs- prüfung	Art. 8 Die Rechnungsprüfung erfolgt im Rahmen der ordentlichen Prüfung der Jahresrechnung.
Rechnungs- genehmigung	Art. 9 Die Genehmigung erfolgt mit der Gemeinderechnung durch die Einwohnergemeindeversammlung.
In Kraft treten	Art. 10 Die Richtlinien treten rückwirkend auf den 01. Januar 1999 in Kraft.

Buchholterberg, 13. April 1999

Namens des Einwohnergemeinderates
Buchholterberg

Der Präsident: Die Sekretärin:



Richtlinien für den Zuschussfonds der Einwohnergemeinde Buchholterberg

Name	Art. 1 Zuschussfonds
Zweck	Art. 2 Die Mittel werden für bedürftige Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde Buchholterberg, die in einmaliger finanzieller Knappheit leben, verwendet (z.B. Brandfälle, Naturkatastrophen, unverschuldete Einkommenseinbussen). Es handelt sich hier nicht um Fürsorgeleistungen.
Aeuffnung Speisung	Art. 3 1. Aeuffnung Vorhandenes Kapital aus Siechen- und Spendegutfonds, Separatgüter, Salzfonds und Notstandsfonds. 2. Speisung Einmalige Einlagen und Spenden von Dritten und Zinsen.
Verzinsung	Art. 4 Interne Verrechnung, Zinssatz gemäss Sparheftguthaben.
Antrag	Art. 5 Der Gemeinderat entscheidet gestützt auf schriftliches Gesuch über die Ausrichtung von Beiträgen.
Verfügungsbe- rechtigung	Art. 6 Gemeinderat gemäss Finanzkompetenzen Gemeindereglement.
Rechnungs- ablage	Art. 7 Die Rechnungsablage erfolgt mit der Jahresrechnung.
Rechnungs- prüfung	Art. 8 Die Rechnungsprüfung erfolgt im Rahmen der ordentlichen Prüfung der Jahresrechnung.
Rechnungs- genehmigung	Art. 9 Die Genehmigung erfolgt mit der Gemeinderechnung durch die Einwohnergemeindeversammlung.
In Kraft treten	Art. 10 Die Richtlinien treten rückwirkend auf den 01. Januar 1999 in Kraft.

Buchholterberg, 13. April 1999

Namens des Einwohnergemeinderates

Buchholterberg

Der Präsident Die Sekretärin:

P. T. ...  *Taloni*

Richtlinien für den Turnhallenfonds der Einwohnergemeinde Buchholterberg

Name	Art. 1 Turnhallenfonds
Zweck	Art. 2 Aus dem Turnhallenfonds werden zusätzliche Einrichtungen, etc. der Turnhalle und der Aussenanlage finanziert, die möglichst vielen Benutzern der Anlage dienen.
Aeuffnung Speisung	Art. 3 1. Aeuffnung Vorhandenes Kapital aus Konto Einweihung Turnhalle. 2. Speisung Einmalige Einlagen und Spenden von Dritten und Zinsen.
Verzinsung	Art. 4 Interne Verrechnung, Zinssatz gemäss Sparheftguthaben.
Antrag	Art. 5 Der Gemeinderat entscheidet gestützt auf schriftliches Gesuch über die Finanzierung der gewünschten Einrichtungen.
Verfügungsbe- rechtigung	Art. 6 Gemeinderat gemäss Finanzkompetenzen Gemeindereglement.
Rechnungs- ablage	Art. 7 Die Rechnungsablage erfolgt mit der Jahresrechnung.
Rechnungs- prüfung	Art. 8 Die Rechnungsprüfung erfolgt im Rahmen der ordentlichen Prüfung der Jahresrechnung.
Rechnungs- genehmigung	Art. 9 Die Genehmigung erfolgt mit der Gemeinderechnung durch die Einwohnergemeindeversammlung.
In Kraft treten	Art. 10 Die Richtlinien treten rückwirkend auf den 01. Januar 1999 in Kraft.

Buchholterberg, 13. April 1999

Namens des Einwohnergemeinderates
Buchholterberg

Der Präsident: Die Sekretärin:

P. T. Rued  *A. Takmann*

Benützungsordnung Beleuchtung und Beschallung Turnhalle Hasenäsch

1. Die Beleuchtungs- / Beschallungseinrichtung steht nur zur Benützung in der Turnhalle zur Verfügung. Die Benützung ausserhalb des Turnhallenareals ist ausschliesslich den Schulen der Gemeinde Buchholterberg vorbehalten.
2. Betreuung / Zuständigkeit
Die zuständige Person verwaltet das Material und ist für die Herausgabe, den Unterhalt und die Instruktion zuständig. Für die Auf- und Abbauarbeiten ist der Benützer verantwortlich. Die zuständige Betreuungsperson erteilt Anweisungen.
Beleuchtung: Hallenwart
Beschallung: Raymond Pfister
3. Die Anlagen sind mit Sorgfalt zu benützen.
Die Bedienung ist nur instruierten Personen erlaubt.
4. Beschädigungen sind sofort der zuständigen Betreuungsperson zu melden.
5. Preise
Mietpreise
Beleuchtung: Fr. 140 pro Anlass
Beschallung: Fr. 250 pro Anlass für die ganze Anlage (inkl. Mischpult und Mik.)
Beschallung: Fr. 120 pro Anlass für Teile der Anlage (z.B. nur Boxen)
Der Erlös fliesst in den Turnhallenfonds. Allfällige Reparaturen werden aus diesem Fonds finanziert.
6. Instruktion / Installation
Die zuständige Betreuungsperson wird nach Aufwand entschädigt. Für die Beleuchtung ist mit einer Auf- und Abbauzeit von ca. 2 Stunden zu rechnen.

Heimenschwand, 23. Oktober 2003

Für die Bildungskommission

Der Präsident:

Fritz Wyss

Der Schulleiter:

R. Pfister

GENEHMIGT: 22. Juli 2003

Einw.-Gemeinderat Buchholterberg
Der Präsident: Die Sekretärin:

